

1. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Bestellungen liegen ausschließlich unseren nachstehend aufgeführten Bedingungen zugrunde. Änderungen dieser Bedingungen sind nur dann gültig, wenn sie durch uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns verbindlich. Dies gilt auch für spätere Änderungen unseres Auftrages. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, soweit Sie uns verpflichten. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftform selbst.

2. Umfang der Lieferungspflicht

Für den Umfang der Lieferungspflicht ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

3. Preise

- a) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- b) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3% Skonto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4. Lieferzeit und Lieferung

- a) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- b) Die Lieferung erfolgt regelmäßig frei Verwendungsstelle. Sämtliche Transportkosten, einschließlich Verpackung u. a. gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gefahr geht nicht vor Zugang der Ware auf uns über.

5. Versicherungen

Die Lieferungen sind durch die Firma Benning GmbH & Co. KG transportversichert. Der Auftragnehmer hat den Spediteuren SLVS-Verzicht zu erteilen.

6. Mängeluntersuchung

Der Lieferant garantiert die fehlerfreie Beschaffenheit seiner Ware, Benning wird lediglich die Ware auf optische Mängel, beschädigte Verpackungen und Menge hin untersuchen. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen, auch wenn die Ware schon vorher in das Eigentum des Bestellers übergegangen oder des Spediteurs, Frachtführers oder sonstigen Beauftragten übergeben ist, erst dann, wenn sie im Werk des Bestellers eingegangen ist und die ordnungsgemäße Versandanzeige vorliegt. Von diesem Zeitpunkt an gerechnet, wird die gesetzliche Rügepflicht um einen Monat verlängert.

Der Lieferant garantiert, daß die gelieferten Geräte oder Bauteile den geltenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift sowie den jeweiligen VDE-Bestimmungen entsprechen und zwar auch dann, wenn die Anfertigung nach unseren Angaben erfolgt ist.

7. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

Uns stehen hier die gesetzlichen Ansprüche zu.

8. Qualität

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten soll sich an DIN EN ISO 9000 ff orientieren/dem entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich 100% fehlerfreie Ware zu liefern.

9. Patentverletzung

Der Lieferer haftet dafür, daß durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

10. Zugesicherte Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaften gelten insbesondere die vom Lieferanten in seinem Angebot vor Auftragsvergabe aufgeführten und in Datenblättern, Spezifikationen sowie internationalen Normen festgelegten Eigenschaften.

11. Umwelt

Der Lieferant übernimmt die Gewähr, dass zur Herstellung der im Vertrag aufgeführten Artikel nur Stoffe verwendet werden, die konform zu den neuen europäischen Richtlinien RoHS und WEEE sind und der EU Öko Audit Verordnung bzw. der DIN ISO 14001 entsprechen.

12. Eigentumsvorbehalt

Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Vereinbarung. Wir schließen einen erweiterten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten aus.

13. Zeichnungen

Alle Unterlagen, wie Zeichnungen usw., die dem Lieferer für die Herstellung des Liefergegenstandes vom Besteller überlassen werden, ebenso die vom Lieferer nach besonderen Angaben des Bestellers angefertigten Zeichnungen usw. dürfen vom Lieferer nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie dem Besteller samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Lieferer sie ohne Aufforderung dem Besteller auszuhändigen. Der Lieferer hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die dem Besteller aus der Verletzung dieser Verpflichtungen erwachsen.

14. Werbematerial

Es ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet, auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung in Werbematerial, das durch Druck oder durch eine andere Vervielfältigungsweise hergestellt ist, Bezug zu nehmen.

15. Transport, Gefahrübergang

Lieferungen erfolgen auf Kosten des Lieferers spesenfrei an die umseitig angegebene Versandadresse.

Die Gefahr geht erst mit der Abnahme an der Versandadresse – bei Lieferung mit Aufstellung mit Übernahme in eigenem Betrieb – auf den Besteller über.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenverkehr. Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Lieferungen und Leistungen, auch solche aus Scheck oder Wechseln, ist unser Firmensitz.

Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist unser Firmensitz, sofern die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliche Sondervermögen sind.

Wir sind jedoch zur Klageerhebung bei jedem Gericht unserer Wahl berechtigt.